

Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG)

Allgemeinverfügung für das Mitführen von Messern und Klingen aller Art auf und neben dem 212. Dingolfinger Kirchweihvolksfest (Dingolfinger Kirta)

Aufgrund Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LStVG zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBL. S. 570) i. V. m. § 42 Abs. 1 WaffG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, erläßt die Stadt Dingolfing folgende

Allgemeinverfügung

1. Innerhalb dem in der Ziffer 2 genannten Bereichs ist während des 212. Dingolfinger Kirchweihvolksfest (Dingolfinger Kirta) in der Zeit vom 16.10.2026 bis einschließlich 21.10.2026 das Führen von Messern und Klingen aller Art untersagt.

Von diesem Verbot ist das Führen von Messern zur unmittelbaren und ausschließlich beruflichen Nutzung im Verbotsbereich und das Führen von Messern zum offensichtlichen und ausschließlichen Zweck der Nutzung innerhalb der unmittelbar im Verbotsbereich liegenden Wohnungen, Geschäftsräume oder befriedeten Besitztümer ausgenommen. Ebenfalls nicht umfasst ist die Benutzung von Messern innerhalb von gastronomischen Betrieben und den hierzu gehörenden genehmigten Freischankflächen.

2. Der Bereich erstreckt sich beginnend an der Bräuhausegasse ab Kreisverkehr Ennserstraße bis zur Kreuzung Wollerstraße/Bräuhausegasse über die Dr.-Josef-Hastreiter-Straße – Rathauskreuzung über das gesamte Festgelände (Kirtawiese), Stadionstraße, Kerschensteinerstraße, Pestalozzistraße, Frankestraße und Herbartstraße einschließlich der Circus-Wiese und dem Isar-Wald-Stadion.
Ein Lageplan mit der gesamten Verbotszone ist als Anlage beigefügt.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 17 Abs. 1 OwiG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise:

- Das Führen von Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen und Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm ist bereits kraft Gesetzes (§ 42 a Waffengesetz) untersagt.

Wer entgegen § 42 a Abs. 1 WaffG eine Anscheinswaffe, eine dort genannte Hieb- und Stoßwaffe oder ein dort genanntes Messer führt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000 € belegt werden (§ 53 Abs. 1 Nr. 21 a WaffG)

- Führen im Sinne der Ziffer 1 dieses Bescheides ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen, Messer und Klingen aller Art außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen und des befriedeten Besitztums.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayVwVfG dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt zur Einsichtnahme niedergelegt wird und die Niederlegung digital über das Internet unter <https://www.dingolfing.de/verwaltung/rathaus/bekanntmachungen> bekanntgegeben wird. Es ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung ist während der Öffnungszeiten des Rathaus an der Amtstafel und auf Zimmer 02 einsehbar.

Dingolfing, 02.10.2026

gez.

Walk

1. Bürgermeister



Anlage zur Allgemeinverfügung für das Mitführen von Messern und Klingen aller Art auf und neben dem 212. Dingolfinger Kirchweihvolkfest (Dingolfinger Kirta)

